

Immer mehr Patienten behaupten Behandlungsfehler. Patientenanwälte fordern dann im ersten Schritt in der Regel den Einblick in die Behandlungsdokumentation. Im zweiten Schritt werden Schadenersatzforderungen und Schmerzensgeld geltend gemacht. Die Höhe der Forderungen bestimmen im Normalfall – wenn der Rechtsanwalt nach den gesetzlichen Gebühren abrechnet – die Höhe des Rechtsanwalts honorars.

Aktuelles zum Schmerzensgeld

Dr. Susanna Zentai

Je höher der Streitwert, desto höher die Rechnung. Schadenersatzansprüche sind zu belegen und die Höhe ist naturgemäß vorgegeben. Stellschrauben finden sich hingegen bei der Bemessung des Schmerzensgeldes. Auch wenn vergleichbare Fälle und Urteile eine gewisse Orientierung geben, sind der Fantasie und damit der Argumentation zur Schmerzensgeldhöhe keine Grenzen gesetzt. War eine Behandlung nicht leger artis, erhält der betroffene Patient regelmäßig Schadenersatz und Schmerzensgeld. Beim Schadenersatz können Positionen wie Kosten für eine neue Behandlung sowie Fahrtkosten enthalten sein. Zum Schmerzensgeld hat der BGH (Urteil vom 08.02.2022, Az. VI ZR 409/19) kürzlich ausdrücklich betont, dass ihm auch eine Genugtuungsfunktion zukommt. „Das Schmerzensgeld hat nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung rechtlich eine doppelte Funktion. Es soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind (Ausgleichsfunktion). Es soll aber zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet (Genugtuungsfunktion).“

Der BGH hebt die Bedeutung der Genugtuungsfunktion für die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes ausdrücklich hervor. „Dabei steht zwar regelmäßig der Ausgleichsgedanke im Vordergrund. Aber im Hinblick auf diese Zweckbestimmung des Schmerzensgeldes bildet die Rücksicht auf Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentliche Grundlage bei der Bemessung der billigen Entschädigung [...]. Da das Gesetz jedoch eine billige Entschädigung fordert, kann der Ausgleichszweck nicht allein maßgebend für das Ausmaß der Leistung sein. Das alleinige Abstellen auf den Ausgleichsgedanken ist unmöglich, weil sich immaterielle Schäden nicht und Ausgleichsmöglichkeiten nur beschränkt in Geld ausdrücken lassen [...]. Die Genugtuungsfunktion bringt eine durch den Schadensfall hervorgerufene persönliche Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem zum Ausdruck, die es aus der Natur der Sache heraus gebietet, alle Umstände des Falles in den Blick zu nehmen und, sofern sie dem einzelnen Schadensfall sein besonderes Gepräge geben, bei der Bestimmung der Leistung zu berücksichtigen [...].“

Für die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes kommt es also stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Der BGH stellt weiterhin klar, dass das Maß des Verschuldens des Behandlers zusätzlich Einfluss auf die Höhe des Schmerzensgeldes nehmen kann. „Auch wenn bei der ärztlichen Behandlung das Bestreben der Behandlungsseite im Vordergrund steht, dem Patienten zu helfen und ihn von seinen Beschwerden zu befreien, stellt es unter dem Blickpunkt der Billigkeit einen wesentlichen Unterschied dar, ob dem Arzt grobes – möglicherweise die Grenze zum bedingten Vorsatz berührendes – Verschulden zur Last fällt oder ob ihn nur ein geringfügiger Schuldvorwurf trifft [...]. So kann ein dem Arzt aufgrund grober Fahrlässigkeit unterlaufener Behandlungsfehler dem Schadensfall sein besonderes Gepräge geben [...]. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass grobe Fahrlässigkeit nicht bereits dann zu bejahen ist, wenn dem Arzt ein grober Behandlungsfehler unterlaufen ist. Ein grober Behandlungsfehler ist weder mit grober Fahrlässigkeit gleichzusetzen noch kommt ihm insoweit eine Indizwirkung zu [...].“

Ein grober Behandlungsfehler spricht an sich nicht gleich für grobe Fahrlässigkeit, so also der BGH.

„Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese

Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ein objektiv grober Pflichtenverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes persönliches Verschulden. Vielmehr ist ein solcher Vorwurf nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet [...]. Damit sind auch Umstände zu berücksichtigen, welche die subjektive, personale Seite der Verantwortlichkeit betreffen, und konkrete Feststellungen nicht nur zur objektiven Schwere der Pflichtwidrigkeit, sondern auch zur subjektiven Seite zu treffen [...].

Kontakt

Dr. Susanna Zentai

Justiziarin des BDO

Dr. Zentai – Heckenbücker

Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB
Hohenzollernring 37

50672 Köln

Tel.: +49 221 1681106

www.dental-und-medizinrecht.de



Dr. Susanna Zentai
[Infos zur Autorin]

ANZEIGE

BADISCH

FORUM FÜR INNOVATIVE ZAHNMEDIZIN

9./10. Dezember 2022

Baden-Baden – Kongresshaus

ONLINE-ANMELDUNG/
KONGRESSPROGRAMM



www.badisches-forum.de

Jetzt
anmelden!

Wissenschaftliche Leitung:
Dr. Georg Bach/Freiburg im Breisgau